

# Der Hochverratsprozess des Schultheissen Johann von Wattenwyl

Autor(en): **Haller, B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **42-43 (1894)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-126393>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Hochverratsprozeß

des

## Schultheißten Johann von Wattenwyl.

Von B. Haller.

**I**m Friedensvertrag, welcher am 19. Oktober 1530 zwischen den Städten Bern, Freiburg, Solothurn und Genf einerseits, dem Herzog von Savoyen anderseits zu St. Julien abgeschlossen wurde, hatte letzterer für getreue Erfüllung aller eingegangenen Bedingungen den beiden Ständen Bern und Freiburg seine Landschaft Waadt verpfändet. „Sölich also stif, stät und unwandelbar zuo halten, so gesagter unser gnädiger Her von Savoy für sich und sin nachkomen beider stetten Bern und Fryburg in underpfand und inpundwyl insetzen und verpfenden das Land genampt die Wat, mit allem dem rechten, so er jez daran hat oder er und die sinen in künstlig zyt überkomen und gehalten möchten, nützit usgnommen, noch vorbehalten, dergstalt, wo er also, wie obstat, umb recht angerüst und er demselben nach sümig wurd, und sich sölich rechtlich erfund, daß alsdann das Land der Wat den beiden stetten heimgefallen syn.“

Dessenungeachtet war Genf immer und immer wieder von seinem gefährlichen Nachbar bedrängt worden; Bitten, Drohungen, Vermittlungsversuche, alles hatte nichts gefruchtet.

Endlich, zu Ende des Jahres 1535, als die Stadt, wiederum von savoyischen Truppen eng umzingelt, heimlich mit Frankreich verhandelte, um dieses als Schutzherrn zu erhalten, war endlich in Bern die Geduld erschöpft. Wenn Bern nicht riskieren wollte, daß Frankreich in Genf festen Fuß fasse, sodann aber seine Hand auch nach der Waadt ausstrecke, so mußte jetzt ein entscheidender Schritt gethan werden.

Zu Anfang des Jahres 1536 ward die Waadt, Gex und Chablais, sodann auch Chillon und das Besitztum des feindlich gesinnten Bischofs von Lausanne, das heutige Lavaux, nach kurzem Feldzug in Besitz genommen; sodann aber im Friedensvertrage von Lausanne vom Jahr 1564, dem allgemeinen Drängen der neidischen Miteidgenossen nachgebend, hatte sich Bern herbeigelassen, die drei Vogteien Gex, Thonon und Ternier dem Herzoge wieder zurückzuerstatten. Im Jahr 1569 schloß die bernische Regierung mit dem Herzoge Emanuel Philibert ein Schutz- und Trutzbündnis ab. Ende August 1580 segnete derselbe das Zeitliche. Ihm folgte sein Sohn Karl Emanuel, dessen geheime sowohl als gewaltthätige Unternehmungen Bern bald genug zu thun geben sollten. Vom Jahre 1581 an hatte man fast ohne Unterbrechung mit dem stets bedrohten Genf zu schaffen, dem man wiederholt Besatzungstruppen zukommen zu lassen sich gezwungen sah, doch war es zu einem offenen Bruche mit Savoyen bisher nicht

gekommen. Im Laufe des Jahres 1588 mehrten sich die Anzeichen, daß der Herzog eine neue, ernsthaftere Unternehmung gegen Genf im Schilde führe. Man war eben mit den nötigen Vorkehrungen zur Verteidigung der festen Plätze zc. beschäftigt, als plötzlich zu Ende des Jahres eine Verschwörung in Lausanne entdeckt wurde, welche vorerst diese Stadt und Chillon, dann aber die ganze Waadt dem Herzoge in die Hände spielen sollte. Ein derartiger Friedensbruch und Verrat überzeugte die bernische Regierung endlich, daß man auf friedlichem Wege oder mit halben Maßregeln aus diesem Zustande steter Bedrohungen nicht herauskommen, daß nur Waffengewalt den steten Gelüsten des ehrgeizigen Herzogs einen Damm setzen könne.

Im August des Jahres 1579 war zwischen Frankreich, Bern und Solothurn zum Schutze Genfs ein Vertrag abgeschlossen worden. Gestützt auf diesen ließ nun der König von Frankreich, der den Augenblick für günstig erachtete, seinem alten Gegner einen entscheidenden Schlag zu versetzen, beim Räte in Bern durch seinen Botschafter Verhandlungen zu gemeinsamem Vorgehen anknüpfen. Es kam eine Vereinbarung zu stande, wonach der König den Krieg in seinem Namen führen, Bern dagegen Mannschaften bis auf 3000 Mann und das nötige Geld liefern sollte. Der Feldzug begann. Die drei Vogteien Gex, Thonon und Ternier wurden wieder genommen, dann aber erklärte plötzlich der französische Heerführer, daß er den Befehl erhalten habe, abzuziehen, da der König die Truppen zur Bekämpfung seiner innern Feinde, der „Ligue“, dringend bedürfe. Alle Reklamationen waren umsonst, die Mann-

schaften zogen ab. Doch kaum hatten sie die Grenze überschritten, als der Herzog, von allem wohl unterrichtet, ehe die bernische Regierung den zurückgelassenen bernischen Fähnchen Verstärkung hatte zukommen lassen können, mit 12,000 Mann in die Landschaft Ternier einfiel. Bern war nun gezwungen, den Krieg mit dem mächtigen Gegner selbst zu führen. Ohne Zaudern wurden die nötigen Rüstungen in Angriff genommen, der ganze Überrest des ersten Auszuges, 9000 Mann, unter die Waffen gerufen, der regierende Schultheiß, Johann von Wattenwyl, trotz seines Widerstrebens, durch Beschluß des Rates, als deren Oberbefehlshaber bezeichnet. Am 15. Juni brachen die Mannschaften auf, sie waren aber an ihrem Sammelplatze Lausanne noch nicht angelangt, als bereits der Herzog durch seine Unterhändler die Regierung mit Friedensanerbietungen in ihren Anordnungen aufzuhalten suchte; auch die drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen trugen sich als uneigennützigte Friedensvermittler an. Sehr langsam rückte das Heer vor; in Genthoud blieb es volle drei Tage unthätig liegen. Um so rühriger zeigten sich die Agenten des Herzogs und diesen ließ der Kriegsrat, der dem Feldobersten beigegeben worden war und ohne dessen Zustimmung er nichts wichtiges vornehmen durfte, nur zu sehr das Ohr. Die herzoglichen Unterhändler, die H. Sandrin, Ulrich von Bonstetten, Herr zu Jegistorf und der am herzoglichen Hofe weilende Niklaus von Wattenwyl, Herr zu Chateaufvillain und Versoix, Sohn des Schultheißen Jakob und leiblicher Vetter des regierenden Schultheißen, verkehrten fast täglich im Lager. Hier aber wurde die Stimmung, hervorgerufen durch die Un-

thätigkeit der Befehlshaber, den Mangel an Geld, Munition und Proviant, bald eine sehr ungünstige. Der Oberbefehlshaber, Schultheiß von Wattenwyl, der vom Kriegswesen, wie er es ja selbst erklärt hatte, nichts verstand und etwas eigensinniger Natur war, suchte seine Meinung durchzusetzen; so gab es zwischen ihm, seinen Offizieren und dem Kriegsrat stets Konflikte und das wirkte natürlich wiederum sehr hemmend auf die Kriegsführung und war nicht geeignet, die ohnehin gelockerte Mannszucht zu fördern. Es dauerte nicht lange, so hatte der Unwille, der Ungehorsam im ganzen Lager eine bedenkliche Höhe erreicht. Offen ertönte der Ruf: „Verrat“. Aber auch in Bern selbst standen sich die beiden Räte in ihren Ansichten schroff gegenüber. Während der Rat der Bürger die Unterhandlungen sofort abbrechen wollte, energisches Vorgehen begehrte, zog es der kleine Rat vor, das Faktieren mit den Herzoglichen fortzusetzen. Am 11. Juli entschloß sich der Rat der Zweihundert nach einer stürmischen Sitzung, dem Oberbefehlshaber von Wattenwyl noch den Obersten Wendicht von Erlach mit gleicher Gewalt an die Seite zu setzen, und erstem überdies sechs Offiziere im Lager an den Hals zu hängen, die bei allen wichtigen Fällen im Kriegsrat beigezogen werden sollten. Am 14. Juli zog das Heer durch Genf; allein nach einigen errungenen Erfolgen kam alles wieder ins Stocken, ließ man sich im Lager von neuem in Unterhandlungen ein und auch in Bern gewann die sogenannte Friedenspartei die Oberhand. Im Lager hatte unterdessen die Insubordination schrecklich überhand genommen. Am 25. Juni schon hatten die Truppen durch einen Vertrauensmann,

den Benner Sager, ihre Klagen und Beschwerden dem Großen Räte direkt vorbringen lassen. Durch diesen erfuhr man auch, daß die von Valengin und Neuenburg sowohl, als auch die Simmenthaler und Lenzburger zur Heimreise sich anschickten, ja zum Teil schon abgezogen seien. Einige Tage später befand sich von Bonstetten schon wieder auf dem Wege zum Herzog; er war aber instruiert, „als für sich selber und nit als ob er uf befehl Wgh. (eventuell) „uff befehl des Feldobersten“ allher kommen sye“.

Bereits am 4. August mußte der alte Fuchs von seinem glänzenden Empfang am herzoglichen Hofe zu rühmen; es war ihm gelungen, den Herzog zur Annahme eines mehrwöchentlichen Waffenstillstandes zu bestimmen, und wiederum ward eine Gesandtschaft an den herzoglichen Hof abgefertigt, doch sollte sie, sobald sie merkte, daß es dem Herzoge nicht ernst sei, sofort wieder abreisen. Zwei Tage später liefen aus dem Lager von allen Seiten die betäubendsten Nachrichten ein. Die nach Haus und Hof, Weib und Kindern sich sehnenen Auszügler zogen, allen Bitten, Ermahnungen und Drohungen zum Trotz, in hellen Haufen aus dem Lager. Das große stattliche Heer war in voller Auflösung. Die Obrigkeit sah sich genötigt, das Banner zurückzuberufen und die Abziehenden durch zehn Fähnchen Freiwilliger als Garnison in die festen Plätze zu ersetzen. Am 13. kehrten die Abgeordneten zum Herzog unverrichteter Dinge wieder nach Hause zurück. Seine Friedensbedingungen, so z. B. Übergabe der Vogtei Gex, schienen unannehmbar. Die erste unmittelbare Folge der rückgängigen Bewegung des bernischen Heeres war die

Einnahme von Bonne durch die Savoyer, dessen Besatzung, 200 Mann, der abgeschlossenen Kapitulation zuwider, niedergemetzelt wurde; die neuen, zusammengeworbenen Truppen, die zum Teil erst, und noch unvollständig, im Anzuge sich befanden, waren nicht imstande, den Feind aufzuhalten. Einige Tage später ging auch Thonon verloren. Und wiederum sehen wir von Bonstetten auf der Reise zum Herzog; er hatte nunmehr die Vollmacht, um zu einem Frieden zu gelangen, eventuell Gex und Thonon preiszugeben. An einen ernstlichen Widerstand mit den Waffen dachte die kopflose, schwache Regierung nicht mehr. Das mutige Auftreten, das offene Wort eines Bendicht von Erlach verhallten ungehört. Ein am 4. September beschlossener Auszug von 6000 Mann ward schon folgenden Tages widerrufen, ebenso ein zweiter Beschluß, den König von Navarra, der soeben an Stelle des ermordeten Heinrich III. den französischen Thron bestiegen hatte, um Hülfe zu mahnen. Am 11. war Ulrich v. Bonstetten wieder zurück. Karl Emanuel verlangte sofortige Übergabe von Gex. Mit 96 gegen 9 Stimmen (die Übrigen verließen den Saal) ward die Forderung bewilligt. Nun aber teilte v. Bonstetten zu allgemeiner Überraschung mit, daß die 4tägige Frist, welche jener zu Annahme seines Ultimatums eingeräumt hatte, „nit lenger denn bis hienacht zu Mitternacht wären sölle“. Es war nun klar, daß es den Überbringern dieses Beschlusses unmöglich war, zu rechter Zeit beim Herzog anzulangen und wie zu besorgen war, so traf auch schon zwei Tage später die Nachricht ein, daß dessen Truppen sich der ganzen Landschaft Gex be-



mächtigt hätten. Zur Abwechslung wurden wieder 4000 Mann aufgeboten. Inzwischen hatte v. Bonstetten samt seinen Begleitern mit seiner Mission den Friedensgaul wieder bestiegen. Am 19. übergab er den vereinigten Räten die von Seiten des Herzogs verlangten Friedensbedingungen. Das Ultimatum lautete nunmehr folgendermaßen: 1. Definitive Abtretung der 3 Vogteien Thonon, Gex und Ternier. 2. Definitive Erledigung seiner Ansprachen auf Genf, eventuell Preisgebung der Stadt. Auf einen Waffenstillstand, sei es mit Genf, sei es mit Bern, wollte er unter keinen Umständen eintreten. Am 19. wurde Schultheiß v. Mülinen, dessen Statthalter und zwei weitere Mitglieder des kleinen Rates mit außerordentlichen Vollmachten versehen nach Nyon abgefertigt, wo Karl Emanuel sie in eigener Person erwartete. Sie waren instruiert, dessen Bedingungen zu acceptieren, wenn Genf sich weigere, seine Ansprüche anzuerkennen. Am 13. November wurde der Friede unterzeichnet. Genf hatte sich geweigert, auf die ihm zugemutete Bedingung einzugehen.

Der ruhmlose Ausgang des Savoyerfeldzuges, die schmähligen Friedensbedingungen, besonders in Bezug auf Genf, übten eine sehr schlechte Wirkung auf Berns Bürgerschaft aus. Das Vertrauen zur Regierung war schwer geschädigt. Nicht nur hatte die mangelhafte Kriegsführung, das zögernde Vorrücken des Heeres, sondern ganz besonders der mysteriöse Verkehr der herzoglichen Unterhändler im Lager, namentlich des Schultheißen Vetter, Jakob v. Wattenwyl, den ohnehin unbeliebten Oberbefehlshaber in ein schiefes Licht gestellt. Diese Mißstimmung

schien nach dem Frieden, dessen einzelne Punkte der Bürgerschaft nur halb bekannt waren, noch mit jedem Tage zuzunehmen. Bald mußte die Regierung erfahren, daß sowohl Mitglieder des großen Rates, als auch andere angesehenere Bürger heimliche Versammlungen abhielten, es wurden deswegen einige Heimlicher beordert, dieselben zu besuchen, deren Ursache zu erforschen. Auf erhaltenen Bericht hin erging nun an einige Unzufriedene die Aufforderung, ihre Beschwerden dem Rate direkt und zwar schriftlich mitzuteilen. Eine derartige Supplikation wurde auch einige Tage später den vereinigten Räten und zwar namens der ganzen Gemeinde wirklich überreicht. Darin war namentlich das zweideutige Benehmen einiger Hauptleute, ganz besonders aber dasjenige der obersten Leiter des Feldzuges einer scharfen Kritik unterworfen. Die Regierung versprach, diese Eingabe genau zu prüfen, wenn Schuldige sich fänden, solchen den verdienten Lohn werden zu lassen; die Beschwerdeführer wurden überdies eingeladen, folgenden Tages im Rathause zu einer mündlichen Auseinandersetzung sich einzufinden. Eine solche fand auch statt. Die Klagbaren willigten daselbst ein, die ganze Angelegenheit zur Untersuchung und Beurteilung den Räten zu überlassen, fernerer Zusammenkünfte sich zu enthalten unter dem Vorbehalte jedoch, daß sie von den Beschuldigten und deren Verwandten unbelästigt bleiben. Kaum aber hatten die mannhaften Bürger das Rathaus verlassen, so verschwand auch das freundliche, glatte Gesicht der Obrigkeit, um einer strengen Amtsmiene Platz zu machen. Es wurde beschlossen, die ganze gemeine Bürgerschaft auf folgenden Tag von neuem auf

Rathaus zu berufen. Hier wurde derselben nunmehr über ihr Vorgehn ein scharfer Tadel ausgesprochen, jede fernere Auflehnung mit strenger Strafe bedroht. Die Wortsführer der Versammlung, etwas eingeschüchtert, suchten sich zu entschuldigen und erklärten, daß ihre Klage hauptsächlich nur gegen den Obersten v. Wattenwyl, der ja die ganze Gewalt in Händen gehabt habe, dann aber auch gegen den Unterhändler, Ulrich v. Bonstetten, gerichtet sei.

Nichts konnte der Regierung jetzt bequemer kommen als diese Wendung der Sache, um den drohenden Sturm von sich abzulenken. Schon folgenden Tages wurden die nötigen Vorkehrungen getroffen, den ausgesprochenen Wünschen der Unzufriedenen gerecht zu werden. In erster Linie ward der Schultheiß v. Wattenwyl von dem heranziehenden Ungewitter benachrichtigt und gewarnt, zu gleicher Zeit aber auch in aller Stille das „heimlich Gmach“ in der neuen Schule zu seiner Aufnahme hergerichtet. An alle Freiwelbel, Amtsleute &c. erging der Befehl, bei den Haupt- und Befehlshabern, die im letzten Zug nach Savoyen gewesen, Kundschaft über den von Wattenwyl einzuziehn, ebenso wurden in der Stadt selbst zwei Räte und zwei Bürger beordert, bei der Einwohnerschaft die nötigen Erhebungen zu machen. Das Schreiben an den Schultheißen v. Wattenwyl, der sich mittlerweile auf seine Besitzung nach Ligerz begeben hatte, lautete folgendermaßen:

„An den Schultheißen v. Wattenwyl nach Ligerz,  
den 21. Oktober.

Uns zwifflet nit, ir werdend nun mehr uß gmeiner  
Sag glaubwürdig vernommen haben, wie das (leider)

unser gemeine Burgerschaft allhier wider etliche der fürnemsten Befehlslüthen in vergangenem unserm unglücklichen Krieg, insonderheit aber wider Uech, syn großen Unwillen und söliche Meinung gefaßt, als ob Jr die fürnemste Ursach dieß Unglücks syend; darum auch uns und unserm großen Rath jüngst abgelassenen Frytages eine ernstige Supplication fürbringen lassen; da wir zu Vermeidung größern unfals und hochschädlicher Empörung nit minder thun mögen, dann mit guten Worten sie abzemahnen und zu ersuchen, uns als der ordentlichen Obrigkeit die Sach und Straf derer, so an Schuld erfunden werden, zu übergeben, welchen, als sy bewilliget und wir by den Angeklagten und ir Fründschaft, so vil deren hir sind, als auch gemeinen Hauptlütthen sölichen Insehen gethan, das allersyntz (verhoffentlich) nützit gewaltthätigs wider einander fürgenommen, sonder mit Gedult deß Ustrages diser leidigen Sach soll erwarten werden, haben wir nit underlassen söllen, dessen, und das wir nit destominder gespürend, die Klegler also wider Uech erbittert sind, das zu besorgen, wann Jr allher kommen und der Verrichtung Uerer Ehrenamten anmassen oder sonst viel uff der Gassen Uech erzeigen, Uech liechtiglich etwas trazen und Schmach begegnen und darus die böse Sach noch erger fallen wurde, gnädiglich ze berichten und zu bitten, daß wann Uech lieber dieser Zyt allher ze kommen, dann lenger an gwarfamereu Ort ze temporisieren, Jr unbeschwerdt syn werdend, anheimisch ze blyben, der Amtsgeschäften Uech ze überheben, also des Usganges diser leidigen Sach mit Gedult ze erwarten und nach Uerer Wisheit der Gelegenheit der Zyt und Lauffen ettwas

vorzugeben, so sind wir entschlossen, dieser Handlung zum fürderlichst möglich ein Endschaft und Austrag zu schaffen, geliebt's Gott, in wellichen Schutz und Schirm wir Uech hiemit thun befehlen.

Statthalter und Rath zu Bern."

Dieser letztere Beschluß, womit v. Wattenwyl bis auf weiteres in seinem Amte eingestellt wurde, ward den Burgern mitgeteilt, von denselben mit Genugthuung aufgenommen und genehmigt und hierauf dem Gerichtschreiber anbefohlen: „Fürhin, bis uf witem Bescheid, in den Urkunden zu vermelden, daß der Großweibel, (doch under gebürlichem Titel) Herr Abraham v. Graffenried, als Vermeser des Schultheißenamtes und Statthalter am Gericht sne."

Schon folgenden Tages langte eine Antwort von Seite Wattenwyls an, datiert Rigerz, den 22. Oktober.

„Gestrenge, fromme, edle, ehrenveste, insbesonder hochehrende, gnädige Herren und Obern. Eurer Gnaden meinen underthänigen gehorsamen und willigen Dienst, sammt fründlichem Gruß jederzyt von mir bereit und hieby gnädiglich ze vernemmen, daß dero Schryben uf hüt dato zwüschen 10 und 11 Uhr Vormittag mir zukommen, Wolmeinung, Bericht und Raht bestes mynes Vermögens verstanden, daß ich mich dann nit gnug dienstlich kann bedanken, mit Erbietung, mich die Zyt mynes lebens (mit der Hülff und Gnaden mynes Herrn und Gottes) dahin ze beslyßen, solche gnädige Wolmeinung mit minen getrüwen Diensten unterthäniglich ze verdienen, oder doch uf das wenigst ze bezügen und ist nit weniger, dan daß

ich sit etlichen Tagen denen Uerem Schryben gemeldten „tumult“ und das etliche der gemeinen Burgerschaft oder der Gemeind ein Unwillen ab etlichen Herren sonderß aber ab mir gefaßt haben söllind; derwegen auch ein ernstliche Supplication oder Klagsartikel verschiene letzt abgeloffnen Frytag den 17. hujus vor U. G. fürgetragen und eingelegt, dero ich doch uzit anher noch keinen sondern grundlichen Bericht (dann allein landmährs weis und von hörensagen) viel weniger einige Abschrift derselben bekommen mögen, der Ursach halber noch biszar nit anders in disen Sachen weder mit Rahtsuchen, noch anderm nützit fürnehmen können, diewyl ich myner widerwärtigen und mißgünstiger Anklagen nit gesehen, noch gehört; Ir fürgebrachte Klag mich auch im wenigsten versechen hätte, daß sy mich hinderruckß mir unwüßend und unfürgefragt, so höchlich und schwerlich wider allgemeinen und ordentlichen Statt- und Landbruch verklagt hättind, so ich doch nit so wyt von U. G. Statt, auch in derselben Land und Gebiet allhier biszar in mynen Herbstgeschäften, mit U. G. Wüßsen und Willen gsyn, auch vor wenig tagen Irer gethanen Klegt von U. G. anderer Geschäften wegen und aus dero beschryben, zweymal offenlich zu Bern gsyn, das von Gott und U. G. mir vertraut Amt offenlich im klein und großen Raht trümlich und ehrlich verrichtet. Diewyl Inen lieber also gefallen, so kan ich nit für U. G. als ein gnädige, liebe, hochehrende und von Gott mir fürgesetzte Oberkeit, zu der ich mich alles Ernsts Hilf, Schutz und Schirm (nach M. Herr und Gott) am allermeisten versichere, ganz unterthänig anzekehren, anzerüffen und bitten, sy wollind

gnädiges Insehen thun und nit zulassen, daß ich sölicher mir hinderrucks geschenehen Klägten überylet, noch nüt mit Kundschaft ufnehmen, noch anderem prozedirt, gehandelt werde, sonder daß ich zuvor als ein Ankläger und Antwörter möge sicherlich und vor unpartheiischen Rechten zu Verhör und Versprechen kommen, so werden (ob Gott will) U. G. und mäniglich anders nütid, dann einen frommen Bidermann, trüwen und usrichtigen Berner hinder und by mir finden, daß ich mich für gewüß halten und unerschrocken bin. Damit ich aber myn Unschuld an Tag bringen könne mit Gott und mit U. G. hilff, so bitt ich ganz tringenlich, als der Recht suchet, begehrt und aruft, Sy wellend mir us dero Ganzly eine vollkommene und glaubwürdige Abschrift der Klageartikeln us mynen Kosten zukommen lassen; alsdann will ich mit Bey- und Zustand mynes Herr und Gottes auch myner ehrlichen Fründschaft myn gut Recht und Unschuld, als einem usrechten, ehrlichen und redlichen Mann zustah, understahn, offenbar machen. Daß ich bisshar, noch jeziger Zyt nit selbst bin anheimsch kommen, ist zwar nit us Forcht U. G., als vor myner hoch Eden Oberkeit beschehen, vyl weniger, da ich mich in diser Sach entsetz, noch etwas unredliches us mir wüssen, sonders vil mehr, daß mir solche von guten Herren und Fründen widerrathen und gewehrt, daß ich mich nit fresenlich und vor rechter Zyt unter den ungestümen Böbel (so mynes ehrlichen thuns und lassens übel berichtet und noch diser Zyt nüt bessers weiß) lassen, damit mir nit Troß oder Schmach begegne, als U. G. vorgemeldt Schreiben auch vermelden thut; diemyl ich aber vernemme, daß ein hiesig Verharren,

und daß ich mich nit vor U. G. stelle, mich zu versprechen, eine gute und uffrechte Sach zum theil schier argwönig macht, so bitte U. G. ich ganz hoch und tringenlich, sy wollen mir uf myn kosten, derwyl ich Recht anruff und begehre, ein fry, sicher und gut Geleit von Uech, Mgh. Råth und Burger, und vor denen unrüigen Anklägeren, so fürderlich möglich zukommen lassen, daß ich einen usicheren und fryen Uß- und Zwandel in U. G. Statt haben möge zum Rechten und vom Rechten, damit durch myn Abwesen und Nichtversprechen mein gute und uffrechte Sach nit verdunklet oder verfinsteret und fernerß argwöhnig gemacht werde, alsdann hoff und vertraue ich zu Uech und Gott, auch U. G. als Mgh. und lieben Oberkeit, es werde myn Unschuld gnugsam an tag kommen; darzu wolle Er der herr Allmächtig syu hilf thun, welchen ich bitte, Er U. G. in synen Schutz und Schirm, auch glückseliger Regierung allezyt erhalten welle, thun mich zu End in synen und U. G. Gunst befehlen. In Erwartung U. G. gnädigen Antwort und was die mir fernerß rathen und befehlen wollen."

Die Råte aber, denen mit einer persönlichen, offnen und raschen Rechtfertigung wenig gedient gewesen wäre, fertigten sofort an den gewesenen Schultheißen ein neues Verhaltungsschreiben ab.

Den 24. Oktober. „Obwohl wir von unsrer gemeinen Burgerschaft usbracht, daß sy uns übergeben, nachzuforschen, was für Fåler Ir in Sonderheit als Oberster und ander unser Amt- und Befehlslüt möchtend in jüngsten abgeloffnen Krieg begangen haben, und sollichen nach Verdienst ze straffen, und wir uns



daruff verträöst gehalten, sy die Sachen als beruwent lassen wurdend, so sechend, hörend und vermeinend wir doch, daß zu Statt und Land der Unwillen dermassen und G'stalt wider Uech täglich sich mehret, daß zu Vermündung größern Unfahles wir jetzmalen nützlich rathsamers ihun, noch fürnehmen mögen, dann von Uech ze begeren, Ir das von uns tragend Ehrenampt sammt unsern Zeichen oder Banner (das Ir noch in Händen und Gewalt habend) uns förderlich resigniren und übergeben lassen wöllend, nachdem wir die Nothturft erkennen werden, ferners damit ze handeln und das verwalten ze lassen, so könnend wir auch das Insechen, zu Statt und Land Informationen innemmen ze lassen, mit Glimpf und Fugen nit hinderstellig machen, sonders müssen dem sinen Vorgang lassen, der Hoffnung, sölichen zu befördernuß der Wahrheit dienstlich sye, so soll uff nächstkünftig Wentag über den Inhalt Ueweres von Gestern an uns, die Råth, gelangt Schryben, Uech geantwortet werden, geliebt's Gott, der wolle uns und Uech in synen Schutz und Schirm erhalten."

Von Wattenwyl konnte gar wohl einsehn, daß es den Råthen nur darum zu thun war, ihn fern zu halten, er mußte auch wissen, daß an eine Rechtfertigung nicht zu denken war, so lange er seinen Anklägern sowohl, als auch denen, die sich hinter denselben versteckten, nicht persönlich und öffentlich gegenübertreten und sich verteidigen konnte; er wiederholte daher sofort sein Begehren.

„Den 25. Oktober. Vigerz. Gestrenge, fromme zc. thun hiemit U. G. unterthänigst berichten, daß ich dero ander Schryben an dato 23 hujus gestern Abend habe empfangen,

inhaltend, daß sich der Unwill des gemeinen Volkes in Statt und Land wider mich täglich mehre, deswegen U. G. zu Vermydung fernern Unfahles geursachet, von mir zu begehren, ich das von Gott und U. G., mir vertraut Ehren Ampt U. G. resigniren solle mit Uebergab dero Banner, und daß hochgemelt U. G. in Statt und Land Information uffzunehmen, mit Glimpf und Fugen nit unterlassen könne, auch das mir über min vorgehnd underthänig pittlich Schryben an dato 22 hujus erst nechstkünftigen montag den 27 hujus soll geantwortet werden. Das alles habe ich der länge nach bestem mynes Vermögens verstanden und hiemit nit underlassen sollen, U. G. zu Gegenantwort unterthänigst zu berichten, daß ich sonst und für mich selbst, als der sich an jnen Ehren vermeindt gelehrt ze syn, ohne U. G. vermeld und jzig Schryben, Vorhabens und in Willens gsyn, ze pitten, mich der Verrichtung des Amptes ze entladen, uhit ich mich der mir zugelegten Sachen genugsamlich versprochen und entschuldiget hätte; das aber habe ich selbst persönlich ze thun begehrt, als ich auch noch unterthänigst pitten und begehren, mir zugelassen werde, selbiges in eigener Person ze thun, und U. G. dero Banner auch zuzustellen, welches zu erstatten, ich nochmalen, als in mynem vorgehenden Schryben, um ein fry und sicher Geleit pitten, und das ich mich in Rechten wider die, so mich hinderucks und ungnöthlich verklagt, versprechen und myn Unschuld mit der Hilf und Gnad mynes Herren und Gottes offenbare und an Tag bringen möge" 2c. 2c.

Doch auch dieses Gesuch blieb, wie vorauszusehen war, ohne Erfolg. Zu Besänftigung der unruhigen Ge-

müter wurden nun noch die vier Benner in die Landgerichte und zu den Landgemeinden verordnet, daselbst u. a. die zu Untersuchung ihrer Klagen getroffenen Maßregeln mitzuteilen.

Am 2. November wurde der Altschultheiß von Müllinen, ohne die Verantwortung von Wattenwyls abzuwarten, zum Amtschultheißen erwählt, letzterer von seiner formellen Entsetzung am nämlichen Tage in Kenntniß gesetzt.

„Unsern Gruß ꝛ. Als wir uf hüt bei einandern versammelt, etliche wichtige Sachen ze verhandeln, haben wir unter andern auch nothwendig befunden, unser Schultheißenamt anderwärts ze versehen, daruf den fürsichtigen wysen Mitrath, Ludwig von Müllinen an daselbig erwählt und erwarten darum unser ganz ernstlich Befehl an Uech, unser Ehrenzeichen und Banner, so ir noch in Händen habend, förderlich durch Mittelpersonen uns zustellen ze lassen, dann wir noch diser Zit nit Euch noch thunlich erkennen mögen, Uech nach Uerem Begehren mit einigem Geleit ze versehen, sonder ist unser Gefinnen, wellend die Entsetzung Uerer gehabten Antwort und von beiden Rätthen mit Geduld ufnehmen und bis wir die Kundschaften und Berichten, so wir einnehmen lassen, vollkommen eingebracht, uns darinn Ursach habend, erwarten, alsdann werden wir Uech mit fernerm Bescheid begegnen“ ꝛ.

Gleichzeitig ward aber gegen ihn auch ein Verhaftsbefehl erlassen, dem er indes durch Flucht sich entzog, und am 5. November schickte der Rat eines seiner Mitglieder, den Hans Weyermann, nach Ligerz, um gemeinschaftlich mit dem Amtmann zu Nidau, Hans Huber,

dieselbst die zurückgelassene Ehefrau des Flüchtlings, die Tochter des Eroberers der Waadt, Hans Franz Nägeli, und Witwe des Schultheißen Hans Steiger, zu trösten, die daselbst befindliche, angeblich von Bern dahingeflüchtete Fahrhabe mit Beschlagnahme zu belegen.

Die Aufregung zu Stadt und Land, welche noch von außenher, namentlich durch zürcherische Agenten geschürt wurde, nahm einen immer drohenderen Charakter an, doch richtete sich deren Spitze nunmehr direkt gegen den abgeschlossenen, aber noch nicht beschwornen Friedensvertrag. Der Rat durfte nicht wagen, dessen auf Mitte November angelegte Beschwörung vollziehen zu lassen. Dem Herzoge wurden neue, für Genf günstigere Bedingungen vorgeschlagen. Vergeblich hatten inzwischen v. Wattenwyl und seine Verwandten wiederum mehrmals um freies Geleit zu seiner Rechtfertigung nachgesucht, so namentlich in einem Schreiben vom 13. November, worin er seine Flucht zu entschuldigen suchte. Er war stets abgewiesen worden. Doch endlich waren sämtliche Rundschäftsberichte eingetroffen, und nun wurde auch dem gewesenen Kriegsobersten eine Abschrift der von ihm so lange umsonst verlangten, aus 44 Artikeln bestehenden Klageschrift, zugestellt und ihm, besonders auf die Fürbitte der Stadt Biel hin, am 2. Dezember freies Geleit auf drei Wochen gewährt, damit er sich innert dieser Frist verteidigen und purgieren könne. Von diesem Tage an wurden auch Maßregeln zu Gunsten des Angeschuldigten getroffen. Fasnacht von Stuckishus und Hans Solothurnman, welche zu Nebenleuten grobe Schimpfworte und Drohungen gegen ihn ausstießen, wurden gefänglich eingezogen.

Freitag den 19. Dezember verteidigte sich Johann von Wattenwyl mit vielem Geschick und großer Kaltblütigkeit gegen sämtliche Klagepunkte, von denen die schwersten geradezu auf Verrat lauteten. Wir lassen einige der wichtigeren nebst deren Widerlegung hier folgen:

### Der erste Articul.

Daß die Sachen synen theilen verliederlicht worden, diemyl er der fürnehmst Führer gewesen, und die, so synes langen Verzüchens, Stillliegens und Verhaltens sich by ihme erklagt und dessen beschwert, mit schnöden Worten schwengen heißen und inen getreut, sy in Isen ze schlagen.

### Antwort.

Ob glich wol ich under Mgh. den Kriegsräthen der oberst und fürnehmst Führer genannt und syn sollen, hab ich solches Befehls niemals begehrt, noch weniger selbigen gern über mich genommen, sonder vil mehr mich dessen entschuldiget und geweigeret, auch Mgh. Rätth und Burger ganz ernstlich und höflich gebäten, mir selbigen nit ufzelegen, in Bedenken der Wichtigkeit und Schwäre des Befelchs, daneben auch myn Unkönnenheit und Unerfahrenheit bemeldten Mgh. leng und wytläufig anzeigt und daß einem unkönnenden Führer mit ungeübtem Kriegsvolk liechtlich großer Schaden widerfahren möchte; so haben doch wohl, ermeldte Mgh. Rätth und Burger mich myner drungenlichen Pitt nit erhören, noch gewähren wollen, sonder hab ermeldten Befelch über mich nehmen müssen, jedoch aber nit solcher Gestalten, daß

ich dem ganzen Heerzug allein und eignen Gewalt zu gebieten, oder denselben nach mynem eignen Willen und Wolgefallen allein zu führen und leiten habe, sonder haben mir noch zehen irer Rathsfreunden des klynen Raths gegeben, als Mitregenten, Mitführeren und Mitbefelchshabern, J. G. Heerzug zugeordnet und zugeben, ohne welcher Rath, Vorwissen, Gunst und Willen ich nützlich handeln sollen, lüt des mir und inen gegebenen Befelchs-Gewalts- und Schirmbrieß, uf welchen ich mich hiemit berufen thue zc. zc.

### Der dritt Articul.

Daß er synen gethanen Gnd, der Statt Bern Lob und Ehr zu fürderen und Schaden zu wenden, schlechtlich in Folg gestellt, dann er mit synem Betteren uß Burgund zu Morges und anderstwo viel heimlich Gespräch gehalten, und sobald der gedacht Better zu Jne kommen, haben alle sachen sich ansachen ändern und gemach abstatt gan, der von Wattenwyl im Lager hin und wider geritten, darnach viel Brief einanderen geschickt.

### Antwort.

Ueber disen Artikel antwort ich, daß villicht myn Better Niklaus v. Wattenwyl, so im Burgund gesehen, zu Morsee gesehen syn mag, daß ich aber Jne allda gesehen, noch er mich, wird sich mit keiner grundlichen Wahrheit nimmer finden, dann er zuvor und ehe ich auf Morges kommen, mit W. G. Gesanten sich auf die Reiß nach Sallanova begeben, als sy beide Herren Gesanten wol wüssen.

Aber im Lager zu Bourdignon ist gemelter myn Vetter wol bey mir gewesen, das hat sich aber us folgendem Anlaß zugetragen.

Namlich, daß nach dem der Ritter Sandrin mit Mh. v. Erlach zwischen Collonges und der Glus Gespräch gehalten, ihm etliche Eschriften geben und eine vermeldt, daß syn Fürst der Herzog nit höheres begehrt, dann mit Mgh. der Statt Bern in guter Fründschaft ze leben zc.

Daher die Kriegsregenten Anlaß genommen, den Herrn v. Wattenwyl us Burgund zu inen in das Lager gan Bourdignon ze beschryben, in Hoffnung, etwas von im us zebringen und ze erfahren. Daruf in wenigen Tagen in unser Lager kommen, darüber die Kriegsregenten mir ernstlich angehalten und bevolchen, mit Sme im geheim ze reden zc. zc. Uf solchen Befelch bin ich von Mh. den Kriegsregenten us dem Rath gangen und Sme, minen Vetter v. Wattenwyl sonderbar in ein Gemach zu mir genommen und den obgemeldten von den h. Kriegsregenten mir uferlegten Befelch gegen Sme, in geheim verrichtet zc. zc. Daruf min Vetter wiederum ze Noß gestiegen und us üserem Lager verreisset, auch für den Tag hin, wie auch vor demselben nie mehr in unser Lager kommen; ich Sme auch in diser ganzen Reiß, dann eben selbigen Tag und sihar bis uf diese gegenwärtige Stund nie mehr gesehen, deß bezüg ich mich by miner Seelen Heil und Seligkeit" zc.

Zum Schluß berief sich v. Wattenwyl noch auf den ihm vom Räte ausgestellten Schirmbrief, worin dem Oberbefehlshaber und dem Kriegsrat versprochen wurde, daß, wenn der Krieg nicht glücklich ausfiele, man sie

deswegen nicht haftbar machen wolle u. s. w. u. s. w.: „wir gelobent auch daruf, und versprechend by unsern Eyden, Ehren und guten Trüwen, alles das, so sy wider den Biend zu Bewarung unser und der ingenommen Landschaft fürnemmen werdint, dankbar und städt ze halten, darwider nimmer mer ze reden, auch sy und ire Erben, so ir Fürnemmen nit so ein glücklichen Ußgang als wir und sy gern sächen, nemmen, nimmermer, weder an iren Lyben, Ehren, noch Güteren darumb anzuelangen, noch ze fechten, und vor aller mengklichen, so Raachan sy suchen oder wider sy sunst mit Reden und Thaten ungebührlich handeln wurde, getrüwlich ze schützen und ze schirmen.“ 2c. 2c.

Wie aber Mgh. ihr „bei Ihren Eyden, Ehren und guten Treuen“ und durch der Stadt Siegel bekräftigtes Versprechen hielten, haben wir bereits gesehn. Sie, die gar wohl wissen konnten, daß v. Wattenwyl unschuldig war, sie standen nicht an, ihr gegebenes und besiegeltes Ehrenwort zu brechen und aus Feigheit einen Mann zu opfern, dessen einziges Vergehen darin bestand, daß er, eine friedliche Natur, zum Kriegshandwerk nicht taugte.

Trotz der glänzenden Rechtfertigung in sämtlichen Punkten ward ihm die verlangte förmliche Entledigung des Verdachtes und der Verwahrung seiner Ehre nicht gewährt; noch war er als Schild gegen die allgemeine Unzufriedenheit zu gebrauchen; es wurde ihm lediglich das freie Geleit bis Fasnacht 1590 vergünstigt.

Der weitere Verlauf der Dinge ist bekannt. Der Rat, von allen Seiten gedrängt, sah sich endlich gezwungen,



die Frage, ob der Frieden mit dem Herzoge von Savoy zu halten oder aufzuheben sei, dem Volke vorzulegen und dieses in seiner großen Mehrheit verlangte das letztere. Die Verträge wurden demnach, gestützt auf die frühern Bünde mit Genf, annulliert.

Von Wattenwyl ließ sich unterdeß, gestützt auf obgenannten Schirmbrief von den 10 Kriegsregenten ein eingehendes Zeugnis ausstellen, das sehr zu seinen Gunsten lautete. Mit dieser neuen Rechtfertigung trat er am 13. März wiederum vor die versammelten Räte und stellte die Frage, ob man sich nunmehr mit seiner Verantwortung begnüge oder ob noch etwas mangle. Wünsche man noch fernere Erkundigungen einzuziehen, so möge man ihn des Geleits erlassen und doch sichere Wohnung in der Stadt gestatten.

Meine gnädigen Herren wagten es aber noch jetzt nicht, ihm unbedingte Freiheit zu gestatten., immerhin wurden wiederum einige Personen, die sich nach wie vor in Schimpfreden gegen den ehemaligen Schultheißen ergingen, strenge bestraft. Diesem aber ward der Bescheid, er solle sich noch einige Zeit gedulden bis die Antworten von den Landgemeinden in Betreff des Friedens und ferner etwa noch vorhandene Klagen gegen ihn eingetroffen seien; dagegen wurden diejenigen, welche seine Verantwortung und die Rundschaften zu prüfen, abgeordnet worden waren, „diemyl inen solches beschwärlich“ nunmehr entlassen. Am 26. Februar endlich beschloßen die vereinigten Räte seine gänzliche Erledigung; seine rückständige Besoldung wurde ihm ausbezahlt und am 19. Merz folgender Justifikationsbrief ausgestellt:

„Wir der Statthalter, Rät und Burger der Statt Bern tun kund hiemit: Nachdem Wir ze jüngst abgelauffenem tusendfüñffhundertnünundachtzigsten Jares mit Carolo Emanuel, Herzogen von Saso in offenen Krieg gefallen, wieder denselben mit unserer Banner ußzogen, und zu einem General und Feld-Obristen den edlen, vesten, fürnehmen, fürsichtigen und wysen Herrn Johannes von Wattenwyl, damalen unsern Schultheissen, erwelt und verordnet, der auch uff unser Anhalten solchen Befelch über sich genommen und also im Namen Gottes mit gemelter unser Banner und dazu beruffen Heerzug wider den Biend uß, und nach etlichen Monaten uß beweglichen Ursachen mit unser Vergünstigung wiederum heimzogen, und aber in sollichem fürgenommenen Kriegszug dem Biend nit sollicher Abbruch beschehen, noch alles so richtig und glücklich abgangen als man gehoffet, gemehnt und gern gesehen. Dannachen etliche unser gemeinen Burgerschaft und landsäßigen Unterthanen Ursach und Anlaß gefaßt, ermelten von Wattenwyl ze beschreyen und ze verdenken, als ob er mit Hinläßigkeit, uß Forcht oder Untrüwen, bößwilligem Fürsatz dem Biend viel Vorthail hinderlassen und hiemit die schmählichen Zureden, die sy allenthalben hören müssen, geursachet hätte; inmaßen wir us Pflicht der Oberkheit, Gewalts, zu Gunst und Befürderung der Wahrheit und Vermydung größern Unfalls, bewegt worden, wider Sine und syne fürnemste Withauptlüt zu Statt und Land Rundschaft einzunehmen, und was wir daruf klag- oder strafbar gespüren mögen, in Artikel fassen, Sine zustellen und daby bejelen lassen, Verantwortung darüber zu tuen,

welches er dann uff verlanget fry Gleit getan und über jeden Klagartikel mund- und schriftlichen Bescheid uns geben, mit Erprietung wan soliche Wahrheit gegründete Verantwortung uns gemeinlich oder jemand sonderlich nit vernügen wurde, uf ferner Erfordern merer und so verständliche Erlüterung ze geben, daß one Zwyffel männiglich der Wahrheit zu syner Entschuldigung stehen und finden wurde. Und als in diesem synem Versprechen in fürnehmsten Punkten er sich uf zugsamen Jme zugeordneten Kriegsräthen und Regenten beruffen und dieselben um ir Lüterung erfordert, synetshalb sollichen Bericht und Bescheid geben, daß by iren guten Trümen und Eren, inen nit ze wüssen, daß gedachter von Wattenwyl in syner Verantwortung um die Sach, die er an sy zogen und im Kriegsrath verhandelt worden, der Unwarheit, noch zu Verachtung und Folgstellung beredter und beschlossener Sachen oder anderster einicher Untrüm und Unredlichkeit sich gebrucht, sondern so viel müglich syn bests getan und wie einem Biedermann geziemt, sich gehalten und tragen, hat er sich samt syner erlichen Fründschaft uf hüt wiederumb für uns gestellt und abermalen ganz trungenlich gepeten, wir wollten an synen hochbethüreten und in Warheit wol begründeten, auch durch andere Jme zugeordneten gewesener Kriegsregenten (als obstat) bestätigen und versprochen, numero ein gnädiges Vernügen und wider unverdiente Zulagen Jne wohl entschuldigt haben, auch daß Jme und synen Mitregenten des Kriegs in gemein gegebenen Gwalts- und Schirmbriefes, wie ander syne gewesenen Konsorten genieffen lassen und in Kraft desselben und das mit der Warheit nützlich unerlich und

unformliches sich uff Jne erfunden, noch (ob Gott will) finden werde, syn Byß, Er und Gut ze schützen, ze schirmen und die Ursach, daß der Biend nit wyters beschädiget oder was wir gern gesehen und gewünscht, nit verricht worden, Jme nit, sondern andern Zufälen, denen Er nit fürkommen mögen, noch die wenden können, zugemessen.

Und als wir soliches alles mit viel mer Worten und Umständen, dan alhie ze melden von nöten, angehört, dessen, so wir vorbemeltem von Wattenwyl als Oberster und Jme Zugeordneten in irer Abfertigung den Swalt und Befelch geben, auch was wir inen by unseren Eren und Enden zugesagt und versprochen, demnach was sav. Kriegs halber sich verlossen und wol und eigentlich erinneret, darzu weder in ingnommener Kundschaft, noch sonst grundlegliche Ursach finden mögen, Jne einicher Untrüm, Mißhandlung oder sträflicher Taten ze verdenken, anzeklagen, viel weniger ze strafen, haben wir haruß söllich syn, des obgemelten von Wattenwyl, getane und angehörte Entschuldigung zu gutem Vernügen uff- und angenommen und bekennend hieruff, daß wir nicht Ursach gefunden, Jne des leidigen und ungehofften Usgangs berürten Kriegs ze beschuldigen, sondern das er syn bests und wägsts getan, und mit wüssen oder vorsehlich nützed versumt oder underlassen habe, deswegen auch by dem, so Jme in obgedachtem Schirmbrief versprochen worden, so lange solle geschützt und geschirmt, gehandhabet und ganz unschad solle gehalten werden, als uns anderes nit denn biszar von Jme kundlich und unzwyffelhaft fürkommen und also beschynlich sin wird, daß er sich, wie einem frommen, erlichen,

ufrechten, getrüwen Mann wol ziemet, anstad und gepürt, in Verrichtung synes uferlegt Befelchs gehalten und tragen habe: auch mit dem heitern Vorbehalt, das wann unser gemeine Burgerschaft oder laudsäßige Untertanan von einem oder mer orten begeren und Jme anmuten wurden, sich by inen glycher Gestalt ze versprechen und den gefastn Arg von sich abzelenen, er inen in synen Kosten willfahren und sich wie by uns verantworten und hiemit syn Unschuld bewysen solle, guter Hoffnung, wo das beschiecht, derselben nit minder als wir daran ein Vernügen haben werden. Zu Urkund deß, mir Jme disen Brieff mittheilen und den mit unserm gewonlichen anhangenden Sekret-Insigel verwaren und bekräftigen lassen. Uf Donstag den nünzechenten Tag Merzens, als man zalt von der Geburt unseres Herrn Erlösers Jesu Christi fünfzehenhundertundnünzig Jar."

Es bedarf dieser sogenannte Justifikationsbrief wohl keines weitern Commentars. Einen deutlichern Denkstein ihrer Schwäche und Charakterlosigkeit hätte sich diese Regierung von Gottes Gnaden wohl kaum setzen können.

Der unglückliche Schultheiß Johann von Wattenwyl, das Opfer eines unrühmlichen Feldzuges und dessen Folgen, kam nie mehr zu Ehren.

